

Merkblatt**über den Begriff des Einkommens nach der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zu Tageseinrichtungen für Kinder und außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen**

Als Einkommen gelten:

1. Die Summe der **positiven Einkünfte** nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) (siehe auch Steuerbescheid – Zeile: „positive Einkünfte“) – nicht das „zu versteuernde Einkommen“!
 - **das sind bei Nichtselbständigen:**
Einnahmen (Brutto) abzüglich Werbungskosten (pauschal 920 € bzw. in vom Finanzamt anerkannter Höhe)
Bei Beamten, Richtern, Soldaten und Mandatsträgern ist ein Zuschlag von 10 % der um die Werbungskosten bereinigten Einnahmen, also der Einkünfte, hinzu zu rechnen.
 - **bei Selbständigen, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft:**
Gewinn (d.h. der Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben)
 - **Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte:**
Einnahmen abzüglich Werbungskosten (pauschal bzw. in vom Finanzamt anerkannter Höhe)
2. **Unterhaltsleistungen** für den Zahlungspflichtigen und das jeweils betreute Kind
hierzu zählt auch der Unterhalt, den die Mutter des Kindes von ihrem Ehemann erhält, der nicht Vater des Kindes ist. Dieser Unterhalt kann vereinfacht mit 3/7 des verfügbaren Netto-Einkommens angesetzt werden.
3. **Öffentliche Leistungen** zum Lebensunterhalt für den Zahlungspflichtigen und das betreute Kind
z.B.: Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Renten, Pensionen, Wohngeld, Hilfe zum Lebensunterhalt, Mutterschaftsgeld, Verletzengeld, Leistungen nach dem BAFöG, dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Unterhaltsvorschussgesetz, dem Wehrgesetz, dem Asylbewerberleistungsgesetz, in der jeweiligen Höhe
4. **Sonstige Einnahmen:**
Trinkgelder, Auslandszulagen, geringfügige Einnahmen, die pauschal versteuert werden, steuerfreie Einnahmen usw.
5. **Sonderfälle:**
Bei Köln-Pass, Bezug von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Hilfe zum Lebensunterhalt, wirtschaftlicher Erziehungshilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wird ohne Berechnung des tatsächlichen Einkommens die 1. Einkommensstufe angerechnet, so dass keine Elternbeiträge gezahlt werden müssen.

Hinweise zur Einkommensberechnung und Beitragsfestsetzung:

- Die Höhe des Einkommens **muss nachgewiesen** werden.
- Es werden nur positive Beträge berücksichtigt, Verluste aus einzelnen Einkommensarten können nicht abgezogen werden.
- Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und vergleichbare Leistungen (z.B. Kinderzuschuss zur Rente) sowie Erziehungsgeld sind **kein Einkommen**.
- Von der Summe aller Einzelbeträge sind die **für das dritte und jedes weitere Kind** anerkannten steuerlichen Kinderfreibeträge **nach § 32 EStG** abzuziehen (ab 1.1.2004: 5.808 €).
- Maßgeblich für die Einkommensberechnung sind die Einkünfte des der Einkommenserklärung **vorangegangenen Kalenderjahres!**
Ausnahme:
Wenn sich das Einkommen auf Dauer wesentlich verändert (sowohl Einkommenssteigerung als auch -minderung), sind die **gesamten Einkünfte dieses Kalenderjahres** maßgeblich. Die Elternbeiträge werden dann für das gesamte Jahr neu festgesetzt. Änderungen müssen unverzüglich mitgeteilt werden. Werden Verringerungen nicht sofort mitgeteilt, kann in der Regel der Beitrag nicht rückwirkend ermäßigt werden.
- **Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig Kindertageseinrichtungen oder außerunterrichtliche Angebote der offenen Ganztagschulen in Köln**, ist nur für ein Kind der Elternbeitrag zu zahlen. Dabei ist der Beitrag für das teuerste Kind zu zahlen.
- **Zahlungspflichtig sind die Eltern**. Lebt das Kind nur bei einem Elternteil, so ist nur dieser zahlungspflichtig und hat auch nur sein Einkommen anzugeben. Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, ist das Einkommen beider Elternteile zusammen zu zählen, wenn beide mit dem Kind zusammenleben. Wenn sich die **Eltern trennen**, stellt dies eine „Änderung auf Dauer“ dar (siehe oben), die sofort mitgeteilt und nachgewiesen werden muss, damit die Beiträge ab diesem Zeitpunkt nur noch von dem Elternteil gefordert werden, der dann mit dem Kind zusammen lebt.
- Wenn sich das Kind in Ihrem Haushalt in **Vollzeitpflege nach § 33 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)** aufhält, sind Sie als Pflegeperson von den Beiträgen befreit.
- Wenn die Belastung dem Zahlungspflichtigen nicht zuzumuten ist, kann der Elternbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden. **Erlassanträge** können beim Amt für Kinder, Jugend und Familie gestellt werden; Vordrucke sind dort oder auch in den Bezirksjugendämtern erhältlich.
- Falls die Einkommenserklärung nicht abgegeben wird oder die geforderten Einkommensnachweise nicht vorgelegt werden, ist der **höchste Elternbeitrag** der Betreuungsart **zu zahlen**.

Die Höhe der Elternbeiträge und die Staffelung der Einkommensgruppen sowie einen Textauszug aus der Satzung ersehen Sie aus der Rückseite dieses Merkblatts.

Textauszug - Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zu Tageseinrichtungen für Kinder und außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen vom 04.08.2006 – veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Köln Nr. 11 am 11.03.2008

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Die Eltern haben monatliche öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten (Elternbeiträge) der in §§ 5 und 23 KiBiz benannten Einrichtungen zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII. den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Diese Personen sind von Elternbeiträgen befreit und in der niedrigsten (beitragsfreien) Einkommensstufe.
- (3) Lebt das Kind bei keiner der vorgenannten Personen (z.B. in Heimpflege), ist kein Elternbeitrag zu zahlen.
- (4) Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Betreuungsart und dem Einkommen und ergibt sich aus der Tabelle in § 9 dieser Satzung.

§ 2 Beitragszeitraum

- (1) Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein gültiger Betreuungsvertrag mit einer Kindertageseinrichtung oder einem Trägerverein für die OGTS besteht und der Platz dem Kind zur Verfügung steht. Schließungszeiten der Einrichtungen sind unbeachtlich.
- (2) Die Beitragspflicht endet bei OGTS auch mit Ablauf des Monats, an dem das Kind von der Maßnahme ausgeschlossen wird.
- (3) Beitragszeitraum ist grundsätzlich das Kindergarten- bzw. Schuljahr. Über die Höhe der zu zahlenden Elternbeiträge erhalten die Zahlungspflichtigen einen Beitragsbescheid.

§ 3 Betreuungsart

- (1) Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der Elternbeitrag für die Betreuungsart erhoben, für die der Betreuungsvertrag besteht und Betriebskosten anfallen. Als Betreuungsart in den Kindertageseinrichtungen gilt die vereinbarte Betreuung unter Berücksichtigung der Begriffsbestimmungen in § 19 KiBiz und der nachfolgenden Regelungen.
- (2) Für die Festlegung der Betreuungsart gilt das Alter des Kindes am Stichtag 01.11. eines Kindergartenjahres. Für Kinder, die in einem Kindergartenjahr drei Jahre alt werden, wird der Beitrag bis zum Monat vor dem dritten Geburtstag als „Kind unter drei Jahre“ erhoben und danach als „Kind über drei Jahre“.
- (3) Für schulpflichtige Kinder in Kindertageseinrichtungen gilt die Betreuungsart „Hortkinder“ unabhängig von dem Gruppentyp, den sie besuchen.

§ 4 Einkommen

- (1) Die Elternbeiträge werden gestaffelt nach dem Einkommen der Zahlungspflichtigen nach § 1 und des betreuten Kindes erhoben.
- (2) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der „positiven Einkünfte“ der Zahlungspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des EStG. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (3) Als Einkommen gelten auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist kein anzurechnendes Einkommen.
- (4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (5) Inhaber des Köln-Passes, Empfänger von Leistungen nach §§ 19, 28 SGB II. (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld) und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden für die Dauer des Bezugs dieser Leistung ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe in die erste Einkommensstufe eingruppiert. Dies gilt auch für Kinder, die Leistungen der wirtschaftlichen Erziehungshilfe nach §§ 27 Abs. 2 SGB VIII. beziehen.
- (6) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 5 Maßgeblicher Einkommenszeitraum

- (1) Maßgebend ist das Einkommen in dem dem Schuljahr bzw. Kindergartenjahr vorangegangenen Kalenderjahr.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist das tatsächliche Jahreseinkommen zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Der Elternbeitrag ist im Fall einer solchen Änderung für dieses Kalenderjahr neu festzusetzen. Dabei erfolgt zunächst eine vorläufige Festsetzung, für die das Einkommen des Jahres geschätzt wird. Nach Vorlage der gesamten Einkommensnachweise für das Jahr wird der Beitrag dann endgültig festgesetzt.
- (3) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen können, sind von den Zahlungspflichtigen unverzüglich anzugeben. Werden sie verspätet angegeben, entscheidet die Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen über eine rückwirkende Beitragsreduzierung; Beitragserhöhungen werden in der Regel rückwirkend vorgenommen.

§ 9 Beitragstabelle

Betreuungsart – Einkommensstufe	Köln-Pass- Inhaber bzw. bis 12.271 €	bis 24.542 €	bis 36.813 €	bis 49.084 €	bis 61.355 €	über 61.355 €
Kind unter drei Jahren – 25 Wochenstunden	0,00 €	55,08 €	120,02 €	181,65 €	244,22 €	276,26 €
Kind unter drei Jahren – 35 Wochenstunden	0,00 €	61,20 €	133,36 €	201,83 €	271,35 €	306,96 €
Kind unter drei Jahren – 45 Wochenstunden	0,00 €	68,00 €	148,18 €	224,26 €	301,50 €	341,07 €
Kinder über drei bis Schulpflicht – 25 Stunden	0,00 €	23,47 €	42,03 €	70,73 €	112,85 €	148,46 €
Kinder über drei bis Schulpflicht – 35 Stunden	0,00 €	26,08 €	46,70 €	78,59 €	125,39 €	164,96 €
Kinder über drei bis Schulpflicht – 45 Stunden	0,00 €	28,70 €	56,00 €	123,67 €	193,94 €	256,36 €
Hortkinder	0,00 €	26,08 €	60,67 €	90,14 €	125,39 €	164,96 €
Offene Ganztagsgrund- schule	0,00 €	26,00 €	60,00 €	80,00 €	100,00 €	150,00 €